

An das Bundesministerium für Gesundheit,
an das Bundesministerium für Finanzen und
an die Präsidentin des Nationalrates
leg.tavi@bmg.gv.at
e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 29. April 2015

Betreff: Novelle zur Änderung des Tabakgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Unternehmensgruppe Casinos Austria AG und Österreichische Lotterien GmbH erlaubt sich zum Begutachtungsentwurf zur Novellierung des Tabakgesetzes nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass gem. § 60 Abs. 26 Glücksspielgesetz (GSpG) auf Betriebsräumlichkeiten von Konzessionären oder Bewilligungsinhabern nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG die Nichtraucherbestimmungen für Gastronomiebetriebe Anwendung finden. Davon sind in unserer Unternehmensgruppe die konzessionierten Spielbanken sowie die VLT-Outlets betroffen.

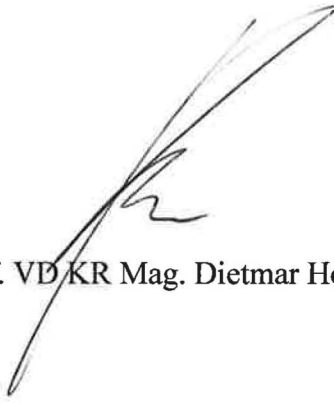
Das nunmehr im Begutachtungsentwurf vorgesehene strikte Rauchverbot für Gastronomiebetriebe ohne, dass es die Möglichkeit gibt, Raucherräume einzurichten, ist für unsere Betriebe nicht sachgerecht. Eine derartig weitreichende Beschränkung würde dazu führen, dass es zur Abwanderung von Gästen in grenznahe Glücksspielbetriebe käme, was nicht nur für unsere Unternehmensgruppe betriebswirtschaftlich erheblich nachteilig wäre, sondern auch volkswirtschaftlich negative Auswirkungen hätte. Darüber hinaus wäre dies auch aus der Sicht des Spielerschutzes ein erheblicher Rückschritt, da derzeit nirgends

derartig hohe Spielerschutzstandards gelten wie in Österreich. Weiters wäre zu befürchten, dass es zur verstärkten Abwanderung von Spielern zu bewilligungslosen Glücksspielanboten käme, was den Intentionen des Spielerschutzes völlig zuwider laufen würde und außerdem auch aus Gründen der Kriminalitäts- bzw. Geldwäscheprävention äußerst nachteilig wäre.

Zur möglichst weitgehenden Hintanhaltung derartiger negativer Effekte, erlauben wir uns daher anzuregen, die in § 13 Abs. 2 des Begutachtungsentwurfes vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung von Raucherräumen in Hotels und vergleichbaren Beherbergungsbetrieben auch für Betriebsräumlichkeiten von Konzessionären oder Bewilligungsinhabern nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG vorzusehen.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Prof. VB KR Mag. Dietmar Hoscher



ppa. Dr. Peter Erlacher